

Werk

Titel: Historische Litteratur; Historische Litteratur

Verlag: Palm

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555597288_1782_002

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002

LOG Id: LOG_0107

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555597288

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

ist daher hypochondrische Thorheit (oder — gewöhnlicher — ergetischer Mißverstand) jetzt schon von dem nahen Ende der Welt zu träumen, da das menschliche Geschlecht das Ziel, welches ihm von seinem Schöpfer gesetzt, und die Absicht wozu es von ihm bestimmt worden, allem Ansehen nach nicht halb erreicht hat. //

Wie glücklich der Verf. war, die Stufen der Aufklärung zu bestimmen, ihre Ursachen anzugeben, nach welchen Sie aufs Ganze durch einzelne Reiche und Staaten wirkte, zu zeigen, wie der Mensch nach verschiedenen Lagen verschiedene Bedürfnisse des Geistes und des Körpers fühlte, und wie diese seine Kraft immer mehr entwickelt, und dahin und dorthin, ohne Sprung gelenket hat — dies alles, also das größte Verdienst, konnte in so einem Auszug nicht so geschildert werden, als es der Leser fühlen wird. Also der Versuch ist gelungen, und verdienet gelesen, beherzigt und zu einem größern Plan der Geschichte des Menschen in diesem Geschmack genügt zu werden.

6.

Elementa juris publici Wirtembergici, atque serenissimorum Ducum privati. Stuttgartiae, sumptibus C. F. Cottae 1782. I Alph. 7 Bogen in 8. (2 fl.).

Was man schon längst von dem Patriarchen der teutschen Staatsrechtslehrer, Hrn. Etatsrath Moser, vergebens gehofft und gewünscht hatte, uns nämlich sein schon
viele

viele Jahre im Pulte liegendes Württembergisches Staatsrecht mitzutheilen, das erfüllet in dem anzujugendenden Buche der um sein Vaterland vielfach verdiente Herr Regierungsrath und geheime Sekretar Johann Gottlieb Breyer auf eine Art, die andern zum Muster dienen kann und ihm den wärmsten Dank aller Patrioten erwirbt. In teutscher Sprache hatte er schon im J. 1752 ein ähnliches Werk fertiget, das handschriftlich in vielen Händen seiner Landsleute sich befand. Seitdem bekam er bey seinem Amte die besten Gelegenheiten, dasselbe zu vervollkommen, und zugleich die Ausführung selbst aus den neuern Württembergischen Landesbegebenheiten, besonders aus dem Landtagsabschied vom J. 1770, zu erweitern. So entstand dieses ordentlich, bündig und nett ausgearbeitete Buch. Es bestehet aus zween Haupttheilen. In dem ersten, allgemeinen, findet man in vier Kapitela die nöthigen Vorerkenntnisse (§. 1 — 71), von dem Ursprung, Anwachs und Vereinigung der Württembergischen Provinzen; von derselben Lage und Umfang; von den verschiedenen Eintheilungen des Herzogthums; und von den Quellen des Württembergischen Staatsrechts. Der besondere Theil, von der jetzigen Regierungsform, ist in drey Bücher abgetheilt. Im ersten (§. 73 — 106) wird von dem Verhältniß des Herzogthums gegen das teutsche Reich gehandelt, und zwar in zwey besondern Kapiteln, von den Rechten und Pflichten der Herzoge gegen den Kaiser und das Reich, und dann von ihrem Verhältniß gegen den Schwäbischen Kreis insbesondere. In dem zweyten Buche beschäftiget sich der Verfasser mit der Landes Regierung und mit den dahin einschlagenden Rechten (§. 108 — 320). Voraus geht ein Kapitel von den Vorzügen und Gerechtsamen des regierenden Herzogs, von der Residenz, dem Hof, den

Dr.

Orden, der Militärakademie, dem Titel, Carmoniel und Wappen. Das zweyte Kapitel enthält die Beschaffenheit und Rechte der Landstände, und das dritte handelt von den herzogl. Kollegien und Deputationen. Im vierten und fünften Kapitel wird die wichtige Materie von der Regierung in geistlichen und weltlichen Sachen abgehandelt. Das letztere ist wieder in mehrere Titel und Abschnitte abgetheilt, und erstreckt sich über folgende Gegenstände: Von der gesetzgebenden Gewalt, in bürgerlichen, peinlichen, Lehen, und Ehesachen; vom Polizeyrecht; vom Fiscus; von Steuern und Abgaben; vom Kriegs-, Bunds-, und Gesandtschaftsrecht; vom Archiv; von den Rechten der Handlung, der Strassen und Flüsse, der Zölle und Posten; vom Münz-, Forst- und Jagdrecht; vom Recht über herrenlose Dinge; von dem Albinagium, Abzug, Lösungsrecht u. dgl. und endlich von Regalien in Gnadensachen. Das sechste und letzte Kapitel des zweyten Buchs handelt von dem besondern Fideikommiß des Hauses Württemberg. — Das dritte Buch ist dem Privatsürstenrecht gewidmet, und besteht aus sieben Kapiteln (§. 321 — 359), in welchen sich der Verfasser mit folgenden Materien beschäftigt: vom Regierungsfähigen Alter der Herzoge, von der Vormundschaft über dieselben, von den Nachgebohrnen und den Prinzessinnen vom Hause, von der Ehe, von der väterlichen Gewalt und den Testamenten der Herzoge, und endlich vom Schuldenwesen. Ein brauchbares Register macht den Beschluß, und vor dem ganzen Werke steht eine Stammtafel der Grafen und Herzoge von Württemberg. Ueberall sind die Quellen treulich angezeigt und benutzt.

Zur Probe theilen wir aus dem dritten Kapitel des ersten Theils die verschiedenen Eintheilungen des Herzogthums Württemberg mit, weil wir sie in den uns bekannten Hülfsmitteln nicht so genau angeben finden. Erstlich also wird das Herzogthum in Rücksicht auf die kirchliche Verfassung eingetheilt in vier Generalsuperintendentenzen: Adelberg, wozu zehn Spezialdiöcesen gehören: Canstadt, Waiblingen, Schorndorf, Marbach, Backnang, Brackenheim, Söglingen, Laufen, Neuenstadt, Weinsperg; Hebenhausen 9: Lüdingen, Lützenau, Herrenberg, Freudenstadt, Wildberg, Sulz, Balingen, Tuttlingen, Hornberg; Denckendorf 8: Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neusen, Heidenheim, Urach, Pfullingen, Blaubeuren; und Maulbronn 11: Stuttgart, Ludwigsburg, Gröningen, Lonberg, Bietigheim, Baihingen, Durrmenz, Knittlingen, Böblingen, Calw und Wildbad. Dies sind zusammen 38 Spezialdiöcesen; es kommt aber noch die 39ste dazu, weil nämlich Stadt und Amt Lüdingen eine besondere Diöces ausmacht.

Die andre Eintheilung beruhet auf den Besitzungen, die dem Herzogthum einverleibt oder nicht einverleibt sind, obgleich letztere ebenfalls zu dem Fideikommiß des herzoglichen Hauses gehören. Denn obgleich mehrere Erweiterungen dem Herzogthum entweder ganz oder zum Theil einverleibt worden sind, so ist doch der größte Theil entweder der herzoglichen Kammer oder dem Kammerkreis bereygt zugeschrieben. (Letzteres wird beschrieben S. 305 u. f.) So gehören zur herzoglichen Kammer folgende Güter: Berg, Engberg, Egenhausen, Denzlingen, Unter-Eißenheim, Pfäffingen, Sterneck, Lindach, Hofen, die Herrschaft Jusingen, und derjenige Theil der Grafschaft Limpurg, den der Herzog neuerlich gekauft hat.

Hat. Auf gleiche Art macht das besondre, vom Herzog Eberhard dem 2ten hauptsächlich gestiftete und nachher ansehnlich vermehrte Fideikommiß einen, von dem Herzogthum oder dem Reichslehn abgesonderten Körper aus, obgleich mehrere dazu gehörige Dörfer, in Ansehung der Zehnten und Aecise, mit der Landschaftskasse verbunden sind.

Drittens wird das Herzogthum eingetheilt in das Land ob- und unter der Steige (Pars inframontana & supramontana). Diese alte Eintheilung ist noch heut zu Tage üblich bey Schulvisitationen, die von zween Pädagogiarchen jährlich verrichtet werden, nämlich von einem Mitglied der philosophischen Fakultät zu Tübingen in dem Lande ob der Steige, und von dem Rektor des Gymnasiums zu Stuttgart in dem Lande unter der Steige. Ferner gilt diese Eintheilung bey den Prüfungen der Ärzte, Apotheker und Hebammen; denn in dem Lande ob der Steige geschehen sie durch die medicinische Fakultät zu Tübingen, und in dem andern von dem Kollegium der herzogl. Leibärzte. Endlich auch, bey dem sogenannten Ober-Untergang oder obersten Baugerichten, davon eines zu Stuttgart für die Unterthanen im Lande unter der Steige, und das andre zu Tübingen für das Land ob der Steige bestimmt ist.

Viertens wird Württemberg einaetheilt in geistlich und klösterlich, oder aber weltliche Oberämter. Zu den ersten gehören 1) folgende 14 Mannsklöster mit ihren Dörfern und Gütern: Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Hirschau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, (dessen Oberamt aber seit der Eroberung des Herzogthums durch die Franzosen) Lutter, 1782, 11tes St. Ee

zogt Ulrich zu den weltlichen Oberämtern gerechnet wird),
 Murrhard, Herrenalb, St. Georgen. Gewissermassen
 kann auch das, ehedem mit dem Kloster Hirschau ver-
 bundene Priorat Reichenbach hierher gerechnet werden.
 2) 9 Nonnenklöster: Kirchheim, Laufen, Lichtenstein,
 Offenhausen, Pfullingen, Rechenshofen, Reuthin, Stein-
 heim, Weil. Die Ober, Amtmänner oder Klosterhofmeis-
 ter besorgen die Gerichtsbarkeit im Namen des Herzogs,
 ausgenommen in peinlichen Sachen, als welche vor die
 Schirmvogteyen gehören. Diese oder die weltlichen O-
 berämter beruhen auf den Städten und den dazu gebö-
 rigen Ämtern, die auf den Landtagen Sitz und Stim-
 me haben.

Die fünfte und letzte Eintheilung ist diejenige der
 Forstämter, die wieder zweyerley sind: Oberforst-
 ämter (praefecturae forestales camerales), 9 an der
 Zahl; und Forstverwaltungen (praefecturae forestales
 ecclesiasticae, vermuthlich weil sie zu Klöstern und Prä-
 laturen gehören) deren 3 sind.

Dies mag genug seyn! Nun wünschen wir dem
 herrlichen, einträglichen Württembergischen Lande noch eine
 vollständige, aufrichtige, zuverlässige Statistick, wozu eini-
 ge Kapitel aus dem von uns angezeigten Breyerischen
 Buch entlehnt werden können; ferner eine pragmatische
 Geschichte, zu der Hr. Prof. Spittler in Göttingen Hof-
 nung machen soll; und eine genaue, ins Detail gehende
 Landkarte.